

## Mitgliederversammlung & Eventualeinberufung

Wann ist eine Eventualeinberufung zur Mitgliederversammlung möglich?  
Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil 29.04.2024 [Aktenzeichen 19 W 21/24 (Wx)]

Um Beschlüsse in der Mitgliederversammlung wirksam fassen zu können, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein; dazu gehört die Beschlussfähigkeit. Das bedeutet, dass für die Beschlussfassung eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern anwesend sein bzw. mitwirken muss, um überhaupt Beschlüsse fassen zu können. Das Gesetz regelt keine bestimmte Quote, ab der eine Versammlung als beschlussfähig gilt. Eine diesbezügliche Bestimmung enthält in der Regel die Satzung. Mitunter ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil zu wenige Teilnehmer erschienen sind. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) hat untersucht, wann in einem solchen Fall eine Anschluss- bzw. Wiederholungsversammlung im Wege der Eventualeinberufung einberufen werden darf.

Im Streitfall sah die Satzung vor, dass für deren Änderung „die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die berechtigt ist, die Satzung ohne Mitgliedermindestanzahl zu ändern.“ Der Verein lud zur Mitgliederversammlung für 18:00 Uhr ein und wies darauf hin, dass sich im Fall der fehlenden Beschlussfähigkeit um

18:15 Uhr eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung anschließe, die auch stattfand. Das Registergericht wies die Anmeldung der Satzungsänderung zurück. Der Beschluss sei nicht wirksam gefasst worden, weil die Satzung keine Regelung zu einer Eventualeinberufung vorsehe und die Anmeldung daher unter einem nichtbehebbareren Mangel leide.

Das OLG teilt diese Auffassung. Das Registergericht habe nicht nur die formelle Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, sondern auch, ob der satzungsändernde Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden sei. Der Beschluss über die Satzungsänderung sei nicht ordnungsgemäß gefasst worden. In diesem Fall hätte eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden müssen. Denn die Satzung habe keine Eventualeinberufung - also eine bereits mit der ursprünglichen Einladung verbundene vorsorgliche Einladung zu einer zweiten Versammlung - vorgesehen. In einer nicht durch die Satzung zugelassenen Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse seien grundsätzlich nichtig, daher habe das Registergericht eine Eintragung zu Recht verweigert.